

„Problempatient“ im Fokus

Psychosomatische Komponente bei der Zahnbehandlung



In der Historischen Stadthalle Wuppertal stand der Problempatient im Fokus.

WUPPERTAL – Mit dem Konfliktpotential bei einer zahnärztlichen Behandlung befasste sich der 21. Bergische Zahnärztetag und die 19. Jahrestagung des Arbeitskreises für Psychologie und Psychosomatik in Wuppertals historischer Stadthalle.

Der Umgang mit den Patienten stand in Wuppertal im Vordergrund. Und zwar nicht mit den pflegeleichten, leicht behandelbaren Patienten. Der Fokus wurde von den Zähnen weg zu den psychologischen Befindlichkeiten und Aspekten gelenkt – zu dem so genannten „Problempatienten“.

Bereits im Vorkongress wurde in zwei Seminaren die somatische Komponente berücksichtigt: „Tat-

prozessen eine nicht ausreichende Dokumentation durch den Arzt häufig der Schwachpunkt ist und für Ärzte ähnliche Konsequenzen hat, wie ein Kunstfehler.

Univ.-Lekt. MR DDr. Gerhard Kreyer (Langenlois, Österreich) gab einen Einblick in seine langjährige Erfahrung in der zahnärztlichen Behandlung von psychisch erkrankten Patienten. Er ging ausführlich auf das „Koryphäen-Killer-Syndrom“ ein, das viele Erscheinungsformen kennt und stark von psychosomatischen Effekten bestimmt wird.

Weniger als jeder Zehnte wird behandelt

Die Bedeutung für das diagnostische Gespür der Zahnärzte in Richtung psychosomatischer Probleme ihrer Patienten betonte auch Prof. Dr. Ulrich Egle (Gengenbach) in seinem Vortrag „Die Diagnose Psychosomatische Störung“. Psychische und psychosomatische Störungen seien weit verbreitet, so Egle.

Doch weniger als jede Zehnte wird behandelt. Ursachen für die Erkrankungen liegen im Stress und wie man ihn kompensieren kann. Die Weichen dafür werden schon in frühester Kindheit gelegt. Die Theorie vom „rätselhaften Sprung vom Seelischen ins Körperliche“ (Freud) ist heute längst überholt.

Prof. Dr. Peter Jöhren (Bochum) zeigte in seinem klinischen Vortrag „Psychosomatische und atypische Beschwerdebilder im stomatognathen System“ Krankheitsbilder auf, welche die teilweise starke Verflechtung der Psychosomatik mit der Zahnmedizin belegen: Zahnbehandlungsphobie, Craniomandibuläre Dysfunktionen, Trigeminusneuralgie und die atypische Odontalgie.

Schon in der Anamnese sollten Zahnärzte, wenn der Verdacht auf psychische Cofaktoren der Probleme vorliegt, über spezielle Fragebögen diese versuchen auszuloten, so Jöhren.

Neben weiteren interessanten Hauptvorträgen wurden in zahlreichen Kurzvorträgen sowohl wissenschaftliche Studien vorgestellt als auch über Fallvorstellungen die Vielschichtigkeit der Belastung des zahnärztlichen Teams durch psychisch erkrankte Patienten demonstriert.

Dr. Dr. Norbert Enkling (Bern) stellte beispielsweise eine Studie zur Implantologie bei Zahnbehandlungsphobie vor. Deren Ergebnis besagt: Die Diagnose Zahnbehandlungsphobie stellt bei entsprechender Vorbehandlung keine Kontraindikation für eine zahnärztliche Implantattherapie dar.

Diese wissenschaftlich fundierte Untersuchung wurde mit dem Tagungsbestpreis als „Bester wissenschaftlicher Vortrag“ eines Nichthabilitierten ausgezeichnet. (su) 



Prof. Ludger Figgener

ort Okklusion“ mit Prof. Dr. Karl-Heinz Utz (Bonn) und Zahnarzt Jochen Feyen (Lennestadt) sowie „Endodontie“ mit Prof. Dr. Edgar Schäfer (Münster) zeigten die Notwendigkeit des sorgfältigen und zielgesetzten zahnärztlichen Befundens und Behandelns auf.

Beide Workshops wiesen jedoch zudem auf die Begrenztheit hin, mit der man über zahnärztliches Behandeln Probleme im Mundbereich erfolgreich lösen kann. Es dürfe nicht verkannt werden, dass das alleinige, reine Handwerk in der Konfrontation mit psychosomatischen Krankheitsbildern scheitern müsse.

Dokumentation durch den Arzt ist oft der Schwachpunkt

Mit berufs- und haftungsrechtlichen Aspekten befassten sich die Vorträge von Prof. Dr. Dr. Ludger Figgener (Münster) und Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels (Münster). Wessels berichtete u.a. von einem Fall, bei dem eine Klägerin das Scheitern ihrer Ehe auf eine Weisheitszahnoperation zurückführen wollte und vom Zahnarzt Schadensersatz forderte.

Diese eigentlich abstruse Sachlage war juristisch jedoch nachvollziehbar (psychologisch-seelische Beeinträchtigung als Sekundärverletzung) und kam vor Gericht. Beide Referenten betonten, dass in Haftungs-